

Änderungen

Aktualisierung, Stand 01/2009

Wesentliche Änderungen

Aktualisierung mit Stand 01/2009

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (ArbMINAG)

Aktualisierung mit Stand 03/2006

Änderungen durch das Berufsbildungsreformgesetz (BerBiRefG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931)

- GA 73.1.2

- Anlage 1

Klarstellung hinsichtlich Kranken-/Pflegeversicherung

- GA 73.2.7 Abs. 3

Gesetzestext**§ 73 Dauer der Förderung**

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) ¹Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der beruflichen Ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. ²Über den Anspruch wird in der Regel bei beruflicher Ausbildung für 18 Monate, im Übrigen für ein Jahr (Bevolligungszeitraum) entschieden.

(1a) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht.

(2) Für Fehlzeiten besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe

1. bei Krankheit längstens bis zum Ende des dritten auf den Eintritt der Krankheit folgenden Kalendermonats, im Falle einer beruflichen Ausbildung jedoch nur, solange das Ausbildungsverhältnis fortbesteht, oder

2. für Zeiten einer Schwangerschaft oder nach der Entbindung, wenn

a) bei einer beruflichen Ausbildung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung oder Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht oder

b) bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Maßnahme nicht länger als 14 Wochen oder im Falle von Früh- oder Mehrlingsgeburten 18 Wochen (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) unterbrochen wird, oder

3. wenn bei einer beruflichen Ausbildung der Auszubildende aus einem sonstigen Grund der Ausbildung fernbleibt und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht wird oder

4. wenn bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein sonstiger wichtiger Grund für das Fernbleiben des Auszubildenden vorliegt.

Inhalt

Änderungen	1
Aktualisierung, Stand 01/2009.....	1
Gesetzestext.....	2
§ 73 Dauer der Förderung.....	2
Inhalt.....	3
Stichwortverzeichnis	4
Geschäftsanweisungen.....	5
1. Dauer der Förderung.....	5
1.1 Beginn der Förderung	5
1.2 Ende der Förderung	5
2. Abweichung vom Regelbewilligungszeitraum	6
3. Blockunterricht der Berufsschule	6
4. Fehlzeiten.....	6
4.1 Anspruch bei Krankheit	6
4.2 Anspruch bei Mutterschutz	7
4.3 Anspruch bei Fernbleiben aus sonstigem Grund	8
4.4 Fehlzeiten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)	8
4.5. Auswirkungen von Fehlzeiten ohne wichtigen Grund	9
5. Wechsel der Ausbildungsstelle.....	9

Stichwortverzeichnis

Abbruch (73.1.4).....	5
Anspruch bei – Krankheit / Kur (73.2.1)	6
Anspruchswegfall (73.2.12).....	9
Ausbildung (73.1.1).....	5
Ausnahme (73.2.13)	10
bei nicht bestandener Abschlussprüfung (73.1.6).....	5
Berechnung der Drei-Monatsfrist (73.2.2)	6
Beschäftigungsverbot (73.2.4)	7
Bewilligung bis Ausbildungsende (73.1.11).....	6
Blockunterricht (73.1a.0).....	6
BvB (73.1.2).....	5
Entscheidung über wichtigen Grund (73.2.11)	9
Ersatzleistung (73.2.7)	8
Krankheit (73.2.9)	9
Mutterschaftsgeld (73.2.3)	7
Neufestsetzung (73.2.6).....	8
reguläre Beendigung (73.1.3).....	5
Verkürzung der Ausbildungszeit (73.1.8)	5
Verlängerung der Ausbildungszeit (73.1.5)	5
Verlängerung der Ausbildungszeit, Teilzeitausbildung (73.1.9)	5
Verlängerung der Schutzfrist bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (73.2.5)	8
Vorgeschriebene Ausbildungszeiten (73.1.7)	5
Vorzeitige Abschlussprüfung (73.1.10).....	6
Wechsel der Ausbildungsstelle (73.2.14)	10
Wehrübung (73.2.10)	9
wichtiger Grund (73.2.8).....	8

Geschäftsanweisungen

1. Dauer der Förderung

1.1 Beginn der Förderung

Stand: Aktualisierung 11/1998

(1) Für den Beginn der Förderung kommt es nicht auf den vertraglich vereinbarten, sondern auf den tatsächlichen Ausbildungsbeginn an.

**Ausbildung
(73.1.1)**

Beispiel:

Beginn der Ausbildung laut Vertrag: 1. Sept. (Samstag).

Tatsächlicher Beginn der Ausbildung: 3. Sept. (Montag).

Beginn der Förderung: 3. Sept.

(2) Die BvB beginnt mit dem ersten Tag der Unterweisung.

**BvB
(73.1.2)**

1.2 Ende der Förderung

Stand: Aktualisierung 01/2009

(1) Die Berufsausbildungsbeihilfe ist grundsätzlich bis zum Ende der vorgeschriebenen bzw. der verkürzten Ausbildungszeit oder bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bis einschließlich des letzten Tages der Unterweisung zu gewähren.

**reguläre Beendigung
(73.1.3)**

(2) Wird die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme abgebrochen, endet die Förderung mit dem Tage des tatsächlichen Ausscheidens.

**Abbruch
(73.1.4)**

(3) Die Förderung kann nur dann über die vorgeschriebene Ausbildungszeit hinaus gewährt werden, wenn der Berufsausbildungsvertrag nach § 8 Abs. 2 BBiG verlängert wurde und die für die Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse zuständige Stelle die Änderung des Berufsausbildungsvertrages eingetragen hat.

**Verlängerung der
Ausbildungszeit
(73.1.5)**

(4) Nach § 21 Abs. 3 BBiG verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um die Dauer eines Jahres, wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Verlängerung verlangt. Diese Verlängerung tritt kraft Gesetzes ein. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht deshalb (auch) für diese Zeit. Ein Verlängerungsvertrag oder ein Ausbildungsvertrag mit einer entsprechenden Klausel ist nicht erforderlich.

**bei nicht bestandener
Abschlussprüfung
(73.1.6)**

(5) Die Angaben im Berufsausbildungsvertrag bzw. in der Bescheinigung der Ausbildungsstätte zur vorgeschriebenen Ausbildungszeit sind grundsätzlich als zutreffend anzuerkennen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Berufsberaters einzuholen.

**Vorgeschriebene
Ausbildungszeiten
(73.1.7)**

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für eine Verkürzung der Ausbildungszeit.

**Verkürzung der Aus-
bildungszeit
(73.1.8)**

(7) Abs. 5 gilt entsprechend für eine Verlängerung der Ausbildungszeit (z.B. Teilzeitausbildung; muss die Ausbildungsdauer wegen der verkürzten wöchentlichen Ausbildungszeit verlängert werden, ist auch die erweiterte Ausbildungszeit förderungsfähig).

Verlängerung der Ausbildungszeit, Teilzeitausbildung (73.1.9)

(8) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ende der Ausbildungszeit, endet die Förderung mit Ablauf des Tages, an dem der Prüfungsausschuss dem Auszubildenden das Prüfungsergebnis bekannt gibt (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Vorzeitige Abschlussprüfung (73.1.10)

Ausnahme: bei einer geförderten Ausbildung nach dem AltPflG endet die Förderung mit Ende der Ausbildungszeit und nicht bereits mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(GA 60.1.15).

2. Abweichung vom Regelbewilligungszeitraum

Stand: Aktualisierung 05/2001

Abweichend vom Regelbewilligungszeitraum gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 SGB III ist Berufsausbildungsbeihilfe bis zum Ende der Ausbildung zu bewilligen, wenn dadurch der Bewilligungszeitraum höchstens vierundzwanzig Monate umfasst.

Bewilligung bis Ausbildungsende (73.1.11)

3. Blockunterricht der Berufsschule

Stand: Aktualisierung 01/2005

Für Zeiten der Teilnahme des Auszubildenden am Blockunterricht der Berufsschule ist der Bedarf nicht neu festzusetzen. Dies gilt auch, wenn der Auszubildende während der Teilnahme am Blockunterricht der Berufsschule im Haushalt der Eltern (eines Elternteils) untergebracht ist.

Blockunterricht (73.1a.0)

4. Fehlzeiten

4.1 Anspruch bei Krankheit

Stand: Aktualisierung 12/2003

(1) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht bei Krankheit aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit. Entsprechend ist auch bei einer Unterbrechung wegen einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation („Kur“), die ein Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird, zu verfahren.

Anspruch bei – Krankheit / Kur (73.2.1)

(2) Bei Berechnung der Drei-Monatsfrist, in der ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bei Krankheit weiterbesteht, ist der Tag der Erkrankung mit einzubeziehen.

Berechnung der Drei-Monatsfrist (73.2.2)

Beispiel 1:

Beginn der Erkrankung am 2.2., Anspruch auf Fortzahlung besteht bis 31.5.

Beispiel 2:

Erster Tag der Krankheit: 1.2., Anspruch auf Fortzahlung besteht bis 30.4.

Zur Dauer der Erkrankung rechnet die Zeit, in der die Ausbildung aufgrund von § 74 SGB V stufenweise wieder aufgenommen wird. Für diese Zeit, ist Berufsausbildungsbeihilfe innerhalb der Drei-Monatsfrist weiterzugewähren.

4.2 Anspruch bei Mutterschutz

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht gemäß § 200 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung (RVO), § 29 Abs. 4 Krankenversicherungsgesetz für Landwirte (KVLG), § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

**Mutterschaftsgeld
(73.2.3)**

- a) für sechs Wochen vor der Entbindung,
- b) den Entbindungstag,
- c) für acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen nach der Entbindung,

wenn die Voraussetzungen des § 200 Abs. 1 RVO, des § 29 Abs. 1 KVLG oder des § 13 Abs. 2 MuSchG erfüllt sind. Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe.

(2) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach § 11 des MuSchG, soweit kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den RVO-Vorschriften besteht. In Betracht kommen dabei Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 1, § 4 MuSchG bei Schwangerschaft wie auch solche nach § 6 Abs. 2 und 3 des MuSchG nach der Entbindung.

**Beschäftigungsverbot
(73.2.4)**

(3) Verlängert sich die Schutzfrist vor der Niederkunft durch einen späteren als den ursprünglich errechneten Entbindungstermin, verlängert sich der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB III (14 bzw. 18 Wochen) um diesen Zeitraum.

**Verlängerung der
Schutzfrist bei be-
rufsvorbereitenden
Bildungsmaßnahmen
(73.2.5)**

(4) Ist Berufsausbildungsbeihilfe für Zeiten einer Schwangerschaft sowie nach der Entbindung gemäß § 73 Abs. 2 SGB III weiterzugewähren, ist diese neu festzusetzen. Bei der Berechnung sind nur ein Bedarf für Lebensunterhalt (§§ 65, 66 SGB III) sowie Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Kinderbetreuungskosten (bis 17.09.2010 nach § 68 Abs. 3 Satz 3 SGB III; ab 18.09.2010 nach § 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III) können nur dann übernommen werden, wenn sie unabweisbar entstehen. Zu berücksichtigen ist auch eine evtl. Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung des Bedarfs für den Lebensunterhalt maßgeblich ist. Eine Prüfung der Einkommensverhältnisse der Angehörigen ist für einen laufenden Bewilligungszeitraum nicht vorzunehmen.

**Neufestsetzung
(73.2.6)**

4.3 Anspruch bei Fernbleiben aus sonstigem Grund

Stand: Aktualisierung 05/2010

Bei beruflicher Ausbildung ist Berufsausbildungsbeihilfe z.B. für Fehlzeiten weiterzuleisten, wenn anstelle der Ausbildungsvergütung Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes des Auszubildenden erbracht wird. Soweit der Anspruch auf Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes des Auszubildenden ruht, wird die Berufsausbildungsbeihilfe ebenfalls weitergeleistet (bis zu 6 Wochen je Verhinderungsfall), sofern die Ausbildungsvergütung tatsächlich weiter erbracht wird.

**Ersatzleistung
(73.2.7)**

4.4 Fehlzeiten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)

Stand: Aktualisierung 03/2006

(1) Berufsausbildungsbeihilfe ist bei Fehlzeiten eines Teilnehmers an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu gewähren, wenn ein wichtiger Grund für das Fernbleiben nachgewiesen wird.

**wichtiger Grund
(73.2.8)**

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen:

- Wohnungswechsel,
- Eheschließung,
- Teilnahme an religiösen Festen,
- Teilnahme an Ehejubiläum der Eltern oder der Schwiegereltern,
- schwere Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes (i.d.R. bis zu 3 Tagen),
- Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten noch nicht zwölf Jahre alten Kindes; je Kind längstens 10 Tage im Kalenderjahr, insgesamt nicht mehr als 25 Tage im Kalenderjahr; für Alleinerziehende für längstens 20 Tage, insgesamt nicht mehr als 50 Tage;
- Niederkunft der Ehefrau,
- Ableben des Ehegatten, eines Kindes, eines Eltern-, Schwiegereltern- oder Großelternteils,
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine,
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- Teilnahme an Einsätzen oder an Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 14.2.1990 (BGBl. I S. 229) - das auch Lehrgänge für Schwesternhelferinnen vorsieht -,
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten,
- bei Gefangenen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes, wenn das Fernbleiben aufgrund einer kurzfristigen Beurlaubung durch die

JVA erfolgte.

(2) Krankheit, die nicht ärztlich nachgewiesen ist, kann für einen zusammenhängenden Zeitraum bis zu drei Kalendertagen als wichtiger Grund i.S. von Abs. 1 anerkannt werden. Dies gilt nicht für Gefangene im Sinne des Strafvollzugsgesetzes. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Teilnehmer eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag dem Träger vorzulegen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verbleiben beim Träger. Dieser ist verpflichtet, die Agentur für Arbeit zu unterrichten, wenn wegen häufiger Krankheitszeiten das Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet ist oder die dreimonatige Weitergewährungszeit (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) überschritten wird.

**Krankheit
(73.2.9)**

(3) Für die Dauer der Teilnahme an einer Wehrübung ist Berufsausbildungsbeihilfe nicht zu gewähren.

**Wehrübung
(73.2.10)**

(4) Fehlzeitenmeldungen sind vom Leistungsbereich zu bearbeiten. Hierbei können Fehlzeiten einzelner Teilnehmer, die innerhalb von jeweils 3 Monaten angefallen sind, zusammengefasst werden. Der Leistungsbereich entscheidet anhand der übermittelten Daten der Maßnahmeträger über den wichtigen Grund. Erforderlichenfalls ist eine Anhörung nach § 24 SGB X vorzunehmen. In Zweifelsfällen erfolgt die Anhörung und Entscheidung durch den Beratungsbereich.

**Entscheidung über
wichtigen Grund
(73.2.11)**

4.5. Auswirkungen von Fehlzeiten ohne wichtigen Grund

Stand: Aktualisierung 01/2009

(1) Nimmt ein Teilnehmer nicht regelmäßig am Unterricht teil, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, besteht für die Tage der Nichtteilnahme kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Liegen zwischen Fehltagen, für die keine wichtigen Gründe anerkannt werden können, unterrichtsfreie Tage, besteht auch für diese Tage kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe; dies gilt nicht bei anerkannten Ferienzeiten

**Anspruchswegfall
(73.2.12)**

(2) Kosten für notwendige Lernmittel¹, Arbeitskleidung¹ und Kranken-/Pflegeversicherung fallen unabhängig von etwaigen Fehlzeiten an; sie sind daher nicht zu kürzen.

**Ausnahme
(73.2.13)**

[1 Wegfall Lernmittel und Arbeitskleidung bei BvB ab dem 18.09.2010 beachten](#)

5. Wechsel der Ausbildungsstelle

Stand: Aktualisierung 11/1998

Wechselt der Auszubildende die Ausbildungsstelle, ist der bisherige Anspruch dem Anspruch für das neue Berufsausbildungsverhältnis gegenüberzustellen. Dabei bedarf es auch bei einer unterbliebenen Mitteilung über den Wechsel der Ausbildungsstelle keines Antrags auf Bewilligung/Weiterbewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszubildenden (z.B. Ausbildungsvergütung, Fahrkosten) sind neu festzustellen; die

**Wechsel der Ausbil-
dungsstelle
(73.2.14)**

wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen des Auszubildenden sind nur auf besonderen Antrag hin neu zu prüfen. Ändert sich die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe, ist die Entscheidung insoweit aufzuheben. Es ist zu prüfen, inwieweit die Berufsausbildungsbeihilfe zurückzuzahlen oder nachzuzahlen ist.